

Syllogos Rodi (Verein Granatapfel)

## Vereinsstatuten

### 1. Ziel und Zweck

Unter dem Namen Syllogos Rodi (Verein Granatapfel) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein

- plant und organisiert Musik- und Kulturanlässe in der Schweiz und im Ausland
- fördert das Zusammenkommen und den Austausch von Menschen aller Generationen und Kulturkreisen mit Musik- und Kunstprojekten in der Schweiz und im Mittelmeerraum
- betreibt eine nichtkommerzielle, niederschwellige Wissensbörse über mediterrane Kultur, Musik und Lebensphilosophie
- engagiert sich für die musische Bildung junger und nachfolgender Generationen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Erträge aus Aktivitäten und Anlässen werden in die Entwicklung neuer Projekte inkl. Infrastruktur, Anschaffungen und Unterhalt investiert.

### 2. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung; dazu gehören alle aktiven Vorstandsmitglieder des Verein.
- der Vorstand; dieser setzt sich aus mind. 2, max. 3 Personen mit einer aktiven Mitgliedschaft zusammen. Die Vorstandstätigkeiten finden auf ehrenamtlicher Basis (ca. 50h/Jahr). Das Vorstandsreglement regelt Entschädigungen weiterer Mandate und die Spesenvergütung.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Unterstützungsbeiträge von privaten und öffentlichen Institutionen

- Erlös aus Anlässen und Aktivitäten

## **4. Mitgliedschaft**

### 4.1 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft steht. Die Mitgliedschaft steht nur den (designierten) Vorstandmitglieder offen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme des Mitglieds gilt erst mit ausdrücklicher Bescheinigung (in MV-Protokoll) des Vorstandes als bestätigt. Der Vereinsaustritt kann jedes Jahr auf die nächste Mitgliederversammlung erfolgen. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet. Der Mitgliederbeitrag wird nach der Mitgliederversammlung, im Verlauf des Jahres fällig.

### 4.2 Rechte und Pflichten

Für Mitglieder besteht kein Anspruch auf Vergünstigungen oder andere Vorteile. Der Vorstand kann diese situativ beschliessen. Eine aktive reguläre Mitgliedschaft gilt als Voraussetzung, um an der Mitgliederversammlung sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

### 4.3 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 5.- pro Kalenderjahr. Für eine Änderung des Mitgliederbeitrags bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

## **5. Mitgliederversammlung**

### 5.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt über gängige analoge oder digitale Kommunikationskanäle mind. 10 Tage vor dem geplanten Mitgliederversammlungsdatum. Anträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über Umfang und Format der Durchführung (physisch, nonphysisch) der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abwesenheit besteht kein Anspruch auf Vertretung oder Delegation des Stimmrechts.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### 5.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mind. 2 der Vorstandsmglieder dies mündlich oder schriftlich zum Ausdruck bringen.

## 5.3 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

## 6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, max. 3 Personen und konstituiert sich selber. Er nimmt die Interessen des Vereins wahr, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nach jeder Amtsdauer möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (online u.a.) gültig.

Die Vorstandsmitglieder verfügen über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Für die Zeichnungsberechtigung gilt die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Operative und geschäftsführende Tätigkeiten können effektive Barauslagen und/oder Entschädigungen in Rahmen der Projektbudgets geltend gemacht werden.

## 7. Gönner:innen-Mitgliedschaft

Eine Gönner:innenmitgliedschaft dient zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins. Sie steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Ein Ausschluss muss vom Vorstand begründet sein. Ein- und Austritte als Gönner:innen-Mitglied sind jederzeit möglich. Geleistete Einzahlungen werden nicht rückerstattet.

Der Gönner:innenbeitrag ist frei wählbar und fliesst ausschliesslich dem Verein zu.  
Mit der Gönner:innenmitgliedschaft gehen keinerlei Pflichten oder Rechte einher. Über allfällige Vorteile oder Vergünstigungen für Gönner:innen entscheidet der Vorstand situativ.

## **8. Haftung**

Wie vom Gesetz vorgesehen, haftet für die Schulden des Vereins nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung nötig. Bei einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. November 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

---

Aktualisierungsjournal:

- Anpassungen genehmigt an der MV vom 29.3.23